



Hinweise zur Verpflichtungserklärung

Was ist die Verpflichtungserklärung?

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung kann Ihrem Gast einen Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglichen. Die Verpflichtungserklärung kann Ihrem Gast zudem als Nachweis ausreichender Mittel bei einer Grenzüberschreitung dienen.

Ähnlich einer Bürgin oder einem Bürgen verpflichten Sie sich, im Haftungsfall sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt und die Ausreise Ihres Gastes entstehen. Siehe hierzu die §§ 66, 68 AufenthG.

Ausschlussgründe:

Sie können keine Verpflichtungserklärung abgeben, wenn

- Sie geschäftsunfähig sind (vgl. § 104 BGB)
- Sie Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (dazu zählen Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe)
- Sie Asylbewerber sind
- Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nur geduldet ist oder
- Ihr Aufenthaltsstatus aus sonstigen Gründen nicht gesichert ist.

Freiwilligkeit der Angaben:

Die Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Bitte bedenken Sie: Ohne Angaben zur Bonität kann die Ausländerbehörde nicht bestätigen, dass der Lebensunterhalt des Gastes und der ggf. begleitenden Personen gesichert ist. Aus diesem Grund wird empfohlen dieses Formular möglichst umfassend und vollständig auszufüllen.

Strafbarkeit von Falschangaben:

Wenn Sie vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben machen, kann dies strafbar sein (vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen):

Für die Anerkennung bzw. Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung ist eine Gebühr in Höhe von 29,-€ zu zahlen (Rechtsgrundlagen § 47 Abs. 1 Nr. 12 und § 49 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung). Diese ist bei der Antragsstellung zu bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungsgebühr auch entsteht, wenn einer der zuvor genannten Ausschlussgründe vorliegt oder die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann.

Haftungsrisiko:

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung gehen Sie, ähnlich einer Bürgin oder einem Bürgen, ein im Haftungsfall mitunter erhebliches finanzielles Risiko ein. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Belehrungen besonders sorgfältig durch und bestätigen diese mit Ihrer Unterschrift.

Umfang der eingegangenen Verpflichtungen:

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt Ihres Gastes/Ihrer Gäste einschließlich der Versorgung des Wohnraums sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch einen öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Gastes/der Gäste beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Betragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Sie haben als Erklärende oder Erklärender im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumsverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 des Aufenthaltsgesetzes. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Dauer der eingegangenen Verpflichtung:

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei sich bereits im Bundesgebiet aufhaltenden Gästen ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein. Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes), haftet die oder der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Vollstreckbarkeit:

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann durch Zwangsvollstreckung erfolgen.

Bonität:

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden sind grundsätzlich die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c ZPO i.V.m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung). Dabei ist § 850c Absatz 6 ZPO zugunsten des Verpflichtungserklärenden zu beachten, sofern eine Person, welcher der Verpflichtungserklärende auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte hat. In diesem Fall kann diese Person bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Wird die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann im Ausnahmefall bei vorhandenem Vermögen von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z.B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z.B. Sperrvermerke auf Sparbüchern/-konten, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft, falls dies bei der Gebietskörperschaft möglich ist) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken.

Grundsätzlich ist die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch die Glaubhaftmachung ausreichend sein, z.B. wenn bei Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden bestehen (z.B. Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen desselben Verpflichtungserklärenden).

Als pauschaler Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ist immer die Regelbedarfsstufe 1 gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der für das jeweilige Jahr nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung geltenden Höhe anzusetzen.

Die Pfändungsfreigrenzen werden gemäß § 850c Abs. 4 Satz 2 ZPO jedes Jahr zum 1. Juli angepasst. Die jeweils aktuelle gültige Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen kann einschließlich einer als Anhang abgedruckten Tabelle über die Seite www.gesetze-im-internet.de oder im Onlinearchiv des vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Bundesgesetzblattes abgerufen werden.

Neben den laufenden Einkommensarten aus Arbeit usw. (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG) kann auch eigenes Vermögen zum Nachweis herangezogen werden. Befindet sich das Vermögen des Verpflichtungserklärenden im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit seinen Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt und in das Vermögen vollstreckt werden kann. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob in das Vermögen trotz Belegenheit im Ausland vollstreckt werden kann, sind vom Verpflichtungserklärenden ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. -zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers sowie die Aufenthaltsverfestigung des Verpflichtungserklärenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen, sofern sich das Vermögen des Verpflichtungserklärenden im Ausland befindet.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die aktuell sind (nicht älter als sechs Monate) und nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bescheinigungen über andere Einkunftsarten
- Sparkonten (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde);
- Sperrkonten
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i.d.R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend). Bei Steuerbescheiden, die älter als ein Jahr sind, ist ergänzend eine aktuelle Bescheinigung, z.B. durch einen Steuerberater oder vom Lohnbüro, beizubringen.
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes
- Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de (wenn die Verpflichtungserklärung zulasten eines Unternehmens abgegeben werden soll)
- Jahresabschlüsse der Unternehmen

Der Verpflichtungserklärende trägt die Kosten für die Erbringung der Belege, die die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung zur Beweissicherung für ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit bei langfristigen Aufenthalten sind auch die regelmäßigen monatlichen Ausgaben des Verpflichtungserklärenden zu belegen (z.B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltspflichten etc.)

Notwendige Unterlagen für die Beantragung einer Verpflichtungserklärung:

- Mietvertrag (bei Eigentum Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate (bei Selbstständigkeit eine Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe des monatlichen Nettoverdienst)
- Sonstige Einkünfte (z.B. Vermietung, Verpachtung, Rente, usw.)
- gültiger Reisepass / Personalausweis des Einladenden
- Krankenversicherungsnachweis (freiwillig)
- Sonstige wiederkehrende Ausgaben (Kredite, Versicherungen, usw.)

Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 2 - 3 Arbeitstage.

Die Gebühr i.H.v. 29,00 € ist bei der Antragstellung zu entrichten.

Die Abholung muss **persönlich** durch den Einladenden erfolgen, da dessen Unterschrift beglaubigt wird. Eine Abholung durch Vollmacht ist daher nicht möglich.

Zusätzliche Angaben:

Einkommen / Unterhalt:

Ich bin ☐ Unselbstständig ☐ Selbstständig ☐ Rentner ☐ _____

Mein Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ Lebenspartner

Ich habe _____ Kinder, im Alter von _____

Monatliche Unterhaltszahlungen habe ich in Höhe von _____ € zu leisten.

Unterkunftskosten:

Monatliche Mietkosten kalt: _____ € Monatliche Nebenkosten: _____ €

Monatliche Belastungen bei Eigentum: _____ € Monatliche Nebenkosten: _____ €

Sonstige Verpflichtungen:

Monatliche Versicherungszahlungen: _____ €

Ich habe **Schulden** ja ☐ nein ☐

Wurden **weitere** Verpflichtungserklärungen für **denselben Zeitraum** abgegeben?

☐ nein ☐ ja, für _____ (Anzahl)

Einreisegrund meines Gastes ist: ☐ Besuch ☐ Studium ☐ Sprachkurs ☐ Eheschließung

☐ Geschäftsreise ☐ Erwerbstätigkeit

☐ _____

voraussichtlicher Einreisetag: _____

voraussichtliche Dauer des Aufenthalts: _____



Angaben zur Verpflichtungserklärung nach §§ 66, 67 und 68 des Aufenthaltsgesetzes

Landratsamt Erding
Sachgebiet 31-3
Ausländerwesen
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Einladender	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
	Identitätsdokument	☐ Reisepass	☐ Personalausweis	Nr.
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
	Telefon / Handy			
	Beruf			
	Arbeitgeber	Name		
Arbeitgeber	Anschrift			
Gast	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
	Identitätsdokument	☐ Reisepass	☐ Personalausweis	Nr.
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
	Verwandtschaftsbeziehung zum Einladenden			
	falls Ehegatte mitreist:	Name, Vorname		
		Geburtsdatum		☐ männlich ☐ weiblich
	falls minderjährige Kinder mitreisen:	Name, Vorname		
		Geburtsdatum		☐ männlich ☐ weiblich
		Name, Vorname		
		Geburtsdatum		☐ männlich ☐ weiblich
		Name, Vorname		
Geburtsdatum			☐ männlich ☐ weiblich	
falls Aufenthalt nicht beim Einladenden:	Wohnanschrift			

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.

Ort, Datum

Unterschrift Einladender

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom: _____

Nr.: _____

"Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumsverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66,67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebehäft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierenden Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrebt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden."

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift des sich Verpflichtenden

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)
Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Formal obligation no.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport no.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. ED L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstelle, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchen Mitgliedstaaten diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßige gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass Diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Germany
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-mail: poststelle@bfdi.bund.de
Website: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)
Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Formal obligation no.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport no.

Vorname(n) / Prénom(s) / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Conformément à l'article 9, paragraphe 4, point f) du règlement (CE) n° 767/2008 du 9 juillet 2008 (règlement VIS, JO CE L 218/60 du 13 août 2008), mes coordonnées (prénom et nom, adresse) ainsi que, le cas échéant, celles de ma société ou de mon organisation (nom et adresse de la société/de l'organisation ainsi que prénom et nom de la personne de contact respective) seront recueillies et enregistrées dans le système d'information sur les visas (VIS) pour une période maximale de cinq ans en vue de l'examen de la demande de visa de la personne/les personnes pour laquelle/lesquelles une déclaration de prise en charge est déposée. L'absence d'une partie ou de la totalité des données rend cette déclaration de prise en charge caduque et peut entraîner le refus de la demande de visa de la/des personne/s pour laquelle/lesquelles la déclaration de prise en charge est déposée.

Pendant cette période de cinq ans, les autorités en charge de la délivrance des visas et les autorités en charge du contrôle des visas aux frontières extérieures et dans les États membres de l'espace Schengen, ainsi que les autorités en charge de l'immigration et de l'asile dans les États membres de Schengen, auront accès aux données enregistrées dans le VIS en vue

- d'examiner des demandes de visa et d'en décider,
- d'examiner si les conditions d'une entrée et d'un séjour légaux sur le territoire des États membres sont réunies,
- d'identifier des personnes ne remplissant pas ou plus ces conditions,
- d'examiner des demandes d'asile, et
- d'identifier l'autorité en charge de l'examen des demandes d'asile susmentionnées.

Aux fins de la prévention, de la détection et de l'investigation des infractions terroristes et autres infractions pénales graves (pour l'Allemagne, cf. § 3 de la loi relative à l'accès des autorités policières et répressives ainsi que des services de renseignement au système d'information sur les visas - *VIS-Zugangsgesetz*), les autorités désignées par les États membres de Schengen et Europol peuvent, dans des cas spécifiques et sur la base d'une demande présentée sous la forme écrite ou électronique, accéder au système d'information sur les visas conformément à l'article 3, paragraphe 1, du règlement VIS. La consultation s'effectue au moyen de points centraux d'accès, responsables du respect des conditions d'accès et des procédures établies par la décision 2008/633/JAI du Conseil du 23 juin 2008 (JO UE L 218/129 du 13 août 2008).

L'autorité responsable en Allemagne du traitement de données à caractère personnel dans le VIS en vertu de l'article 41, paragraphe 4, du règlement VIS est l'Office fédéral d'administration (Bundesverwaltungsamt, 50728 Cologne, Allemagne, EU-VIS@bva.bund.de). J'ai compris que j'ai, dans tout État membre de Schengen, le droit d'obtenir communication des données me concernant qui sont enregistrées dans le VIS ainsi que de l'identité de l'État membre qui les a transmises au VIS. En outre, j'ai compris que j'ai le droit de faire rectifier des données me concernant qui sont inexacts et de faire effacer des données me concernant qui sont stockées illégalement. La rectification et l'effacement sont effectués par l'État membre ayant transmis au VIS les données me concernant. Sur demande, l'Office fédéral d'administration (Bundesverwaltungsamt, 50728 Cologne, Allemagne, EU-VIS@bva.bund.de) me fournira des informations sur les procédures à suivre pour exercer ces droits. J'ai compris que ces droits sont également applicables si la déclaration de prise en charge est déposée par une société ou une organisation.

L'autorité compétente en matière de réclamations relatives à la protection des données à caractère personnel en Allemagne est le Commissaire fédéral à la protection des données et au droit à l'information dont les coordonnées sont les suivantes :

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Allemagne
Tél. : +49 (0)228-997799-0
Fax : +49 (0)228-997799-550
Adresse électronique : poststelle@bfdi.bund.de
Site web : www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)
Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Formal obligation no.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport no.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

My contact information (first name, surname, address) and (if relevant) the contact information of my company or organization (company/ organization name and address and the first name and surname of the contact person there) will be recorded and stored in the Visa Information System (VIS) for no more than five years in order to examine the visa application of the person(s) for whom this formal obligation is submitted, in accordance with Article 9 (4) (f) of the VIS Regulation (Regulation (EC) No 767/2008 of 9 July 2008 (OJ L 218/60 of 13 August 2008)). Failure to supply any or all of this data will render this formal obligation invalid and may result in denial of the visa application of the person for whom this formal obligation is submitted.

The visa authorities and the authorities responsible for inspecting visas at the external borders and in the Schengen member states, as well as the immigration and asylum authorities within the Schengen member states, will have access to the data stored in the VIS during these five years

- to examine visa application and make visa decisions,
- to determine whether the conditions for lawful entry into and lawful residence within the Schengen area have been met,
- to identify persons who do not or no longer meet these conditions,
- to examine asylum applications, and
- to determine who is responsible for examining such applications.

To prevent, detect and investigate terrorist and other serious crimes (for Germany, see Section 3 of the Act on Access to the VIS (VISZG)), Europol and the agencies designated by the Schengen member states have access to the VIS in individual cases upon written or electronic request in accordance with Article 3 (1) of the VIS Regulation. Queries are made via central access bodies which are responsible for ensuring compliance with the requirements for access and procedures given in Council Decision 2008/633/JHA of 23 June 2008 (OJ L 218/129 of 13 August 2008).

The Federal Office of Administration (Bundesverwaltungsamt, 50728 Cologne, Germany, EU-VIS@bva.bund.de) is the authority responsible for processing personal data in the VIS as referred to in Article 41 (4) of the VIS Regulation. I am aware that I am entitled in any Schengen member state to be notified as to which information about me is stored in the VIS and which member state supplied this information to the VIS. I am also aware that I may apply to correct any incorrect data about me and to have any unlawfully stored data about me removed from the VIS. The member state which supplied the data about me to the VIS will make the necessary corrections or deletions. Information about the procedure for exercising these rights will be provided upon request by the Federal Office of Administration, 50728 Cologne, Germany, EU-VIS@bva.bund.de. I am aware that these rights also apply if the formal obligation is submitted by a company or an organization.

In Germany, complaints regarding the protection of personal data may be sent to the Federal Commissioner for Data Protection and Freedom of Information at the following address:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Germany
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-mail: poststelle@bfdi.bund.de
Website: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature